

Strukturdaten des Jobcenters Kreis Gütersloh

| Stand: Oktober 2025 | Oktober 2025 | September 2025 | Juli 2025 | Juli 2024 |
|---|------------------|----------------|------------------------------------|------------------------------------|
| | vorläufig ho | chgerechnet | endgültige Werte | |
| Bedarfsgemeinschaften | 9.230 | 9.444 | 9.589 | 9.917 |
| Personen in Bedarfsgemeinschaften | 18.285 | 18.853 | 19.174 | 20.044 |
| darunter: unter 25 Jahren | - | _ | 8.124 | 8.590 |
| unter 18 Jahren | - | - | 6.489 | 6.808 |
| Provide (VIII or 1 alatan and are all Carls | 40.040 | 10.100 | 40.404 | 40.000 |
| Erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 12.819 | 13.163 | 13.401 | 13.989 |
| darunter: unter 25 Jahre | - | - | 2.624 | 2.786 |
| 55 Jahre und älter | - | - | 2.568 | 2.599 |
| Alleinerziehende | - | - | 1.802 | 1.850 |
| Ausländer | - | - | 6.818 | 7.340 |
| darunter: im Kontext von Flucht ** | - | - | 4.375 | 4.738 |
| Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 4.740 | 4.945 | 5.021 | 5.343 |
| darunter: unter 15 Jahre | • | - | 4.938 | 5.260 |
| übrige Personengruppen* | 726 | 745 | 752 | 712 |
| | endgültige Werte | | | |
| SGB II-Arbeitslose | 6.154 | 6.200 | 6.260 | 6.413 |
| darunter: 15 bis unter 25 Jahre | 446 | 421 | 420 | 439 |
| 25 bis unter 55 Jahre | 4.376 | 4.447 | 4.526 | 4.756 |
| 55 Jahre und älter | 1.332 | 1.332 | 1.314 | 1.218 |
| Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen gesamt | 5,0% | 5,1% | 5,1% | 5,2% |
| SGB II | 2,8% | 2,8% | 2,9% | 3,0% |
| | | | | |
| Erwerbstätige Alg II-Bezieher ("Ergänzer") | - | - | 2.728 | 2.669 |
| darunter sozialversicherungspflichtig beschäftigt | - | - | 1.279 | 1.234 |
| | | | Ergänzer Berichtsmonat Mai 2025 | Ergänzer Berichtsmonat Mai 2024 |
| Bezieher von Alg I und Alg II ("Aufstocker") | - | - | 181 | 247 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

^{*} übrige Personengruppen: Hier sind die Gruppen der "sonstigen Leistungsberechtigten" und der "Nicht Leistungsberechtigten" zusammengefasst. Diese bilden zusammen mit den hier ausgewiesenen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Gesamtheit der Personen in Bedarfsgemeinschaft (siehe Glossar).

^{** &}quot;im Kontext von Fluchtmigration" umfassen im Rechtskreis SGB II drittstaatsangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung. Berichterstattung seit Juni 2016 für die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Statistik-Glossar

| ausüben (Beschäftgungsleis)ein, - eine versicherungsgeführeige, mindestens 15 Stunden wichereilich umfassende Beschäftgung suchen (Eigenbemchungen), - für Vermätungsberichtungen der Agenfunt für Arbeit oder des abberiehers zur Verlägung sehne, also arbeiten durch, arbeitstellt wir versichen der | Bezeichnung | Definition | | | | | | | |
|--|---|--|---|--|---|----------------------------------|---|-----------------------------|--------|
| ausüben (Beschäftigungsbeisbeit), - eine verweicherungsgelführige, mindestens 15 Stunden wöchereillich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemchungen), - den Vermütungsberrühungen der Appeten für Arbeit oder des abbonntens zur Vertigung sehner, also arbeiten durch, arbeitstellich und der der der der der der der den Abbeitstellich und der der der der der der der der der de | Arbeitslose | | | | | | | | |
| ind (Verfügskeid). In der Bendersrepüblik Deutschland worhnen, Inder sich 5 Jahres eind und die Allerugenzen für den Rentensinität noch nicht erreicht haben. Inder sich 5 Jahres ein der Met Allerugenzen für den Rentensinität noch nicht erreicht haben. Für Haltbedeititige nach ein SSBI i Irinder der auch 1800 Aben 1800 genandet haben. Türnehmer an Maßmahmen der aktiven Arbeitsmarkspolitik gelten judg das arbeitsdos gelten Irinder in stehen der Allerugenzen in SSB Auf 1800 (1800 (1800 Abentstendinfelnen des 515 SBB III einngemäß Amwen 1800 Abentsten der nicht arbeiten durfen oder Komen. In her Verfügskeit einschränken, In der Regelbaltungsgenze einschlaßigen der der Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Joborater gemeidet haben. In der Regelbaltungsgenze einschlaßigen der der Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Joborater gemeidet hand. In der Verfügskeit einschränken, In der Regelbaltungsgenze einschlaßigen der Statistungsgestelle auchen sowie – anteitsetealunispflichtige Auständer und deen Familierungsbeitelle auchen sowie – anteitsetealunispflichtige Auständer und deen Familierungsbeitelle auchen sowie – anteitsetealunispflichtige Auständer und deen Familierungsbeitelle auchen des der gegenteren Arbeitsossen zu Erweitsbesong mit eritigte Turnerungsflichtige Auständigen er des zu eine Beziehnschließen Aberbalten geben zu eine Statistungsbeitelle zu erweitsbezung der Vereichte der Vereichte zu erweitsbezung der Vereichte der Vereic | | vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), | | | | | | | |
| * sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobscenter arbeitsloss gemedet haben. Für Hilbebechriftigen anden SSBI ill sinden sinde | | | | | | | | | |
| Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarkspolisik gelten zucht als arbeitstos. Nicht als arbeitstos gelten ferner insbesonde of met als zeilich geringfoligie erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche). - intrikt arbeiten durine oder Komen, - der Regelatersgemen erreicht haben, - der Regelatersgemen erreicht haben, - der Regelatersgemen erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempflänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobbenter gemeldet in schaft haben sowie - arbeitserlaubnisplichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbeverber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der / Arbeitslosengutoren - arbeitserlaubnisplichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbeverber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der / Arbeitslosengutoren - arbeitserlaubnisplichtige Ausländer und deren Familienangehörigen aus unterschheidlich ausgemen der fester unterschheidliche Arbeitslosenguten ermittelt: - Arbeitslosengutoren - Arbeitslosengutoren bezweiten der Schaftsperichten der Schaftsperichten der Verbeitsberichten unterschheidlich ausgement wieden in Arbeitsberichten unterschheidliche Arbeitslosenguten ermittelt: - Arbeitslosengutore, bezogen auf die abhängigen zilvielne Erwerbspersonen: - Albeitslosengutore, bezogen auf die abhängigen zilvielne Erwerbspersonen: - Arbeitslosengutore, bezogen auf die abhängigen zilvielne Erwerbspersonen: - Arbeitslosengen der Arbeitslosengen von schaftschut unterschaftsgen Beschäftigung suchen, - die angestreibe Tätigieit auslände in Komen das Arbeitslosengeheit zur der Arbeitslosengehe | | nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. | | | | | | | |
| - mehr als zeilich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten differe oder Können, - ihre Verfügsahreit einschränken, - de Kopplathersgemein erreicht haben, - de Kopplathersgemein erreicht haben, - de Schler, Studenten und Schladbaginger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowle - shelber Students sind, - Schler, Studenten und Schladbaginger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowle - shelber Studentssellichtige Ausbilder und deren Familierangehörigen sowie Asylbeweber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der /a Arbeitslosenquoten Arbeitslosenquoten Arbeitslosenquoten Arbeitslosenquoten Schladbaginger, de nur eine Ausbildungsstelle suchen sowle - shelber Studentssellichtiger sind der Studentssellichtigen sind sind sind sind sind sind sind sin | | Teilnehmer an Maßnahmen der a | _ | | | | _ | • | sonen, |
| - die Regesialersgeroze erreicht haben sich als Nichtleistungsperfühgenge flänger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeide in - arbeitunding erkrankt sind Schüler, Studeren und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - streiberschulchsigflichtige Ausbildunger und deren Familierungsbefügen sowie Asyfikeweiter ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der / Arbeitslosenguoten zeigen die relative und deren Familierungsbefügen sowie Asyfikeweiter ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der / Arbeitslosen zu Erwerbspersonen (EP - Erwerbstätige - Arbeitslosen zu Erwerbspersonen EP - Bereitslädigen sich die Summe aus den abhängigen zivlen Erwerbstätigen sowie Selbständigen sich des Summe aus den abhängigen zivlen Erwerbstätigen sowie Selbständigen sich des Summe aus den abhängigen zivlen Erwerbstätigen sowie Selbständigen sich des Summe aus den abhängigen zivlen Erwerbstätigen sowie Selbständigen sich des Summe aus soziahversicherungspflichtig Beschäftigen (einschl. Auszubildende), geringfüg Selbständigen sich des Summe aus soziahversicherungspflichtig Beschäftigen (einschl. Auszubildende), geringfüg Selbständigen sich des Summe aus soziahversicherungspflichtig Beschäftigung suchen sich wegen der Vereintstig gerie en ratierserbendes Beschäftigungsverhältinis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter ger dei angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III) hand dies Arbeitslosengeld in beschäftigungsverhältinis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter ger ihangeberschaft sich demmach um Pretoren, bei denen das Arbeitslosengeld nicht aussiecht, um den Bedarfsgemeinschaft (auch § 7 SGB III) hat mindestens einen erwerbstähige Leistungsberechtigten. **Aufstocker** (Ergänzer)** Als erwerbstähige Leistungsberechtigte gelten gem § 7 SGB II Pessonen, die Leistungsberechtigten zu sein erwerbstähigenenschaft nicht oder rücht uns der herbeitslingen v | | mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), nicht arbeiten dürfen oder können, | | | | | | | |
| - arbeitsraubnispliichtige Ausländer und deren Farnilenangehörigen sowie Ayplowerber ohne Leistungsbezug, wenn ihren der Verschlichten von Zeigen der reichtigte Vollarienstation (es Arbeitslosengehörs in nicht der (registreten) Arheitslosen zu Seine der Seine Verschlichten von der Erkentschlichten Arbeitslosen der (ergebitschen) Arheitslosen zu Seine Preventsditige von Arbeitslosen und ein Seine Preventschlichten Arbeitslosen und mittellenden Farnilenangehörigen in der Seiner Preventschlichten Arbeitslosen und mittellenden Farnilenangehörigen zu der Seine Preventschlichten Arbeitslosen und mittellenden Farnilenangehörigen von der Seine Seiner von Arbeitslosen und die Seiner aus Seiner versichen Seiner Verschlichten von Arbeitslosen und die Seiner Arbeitslosen und mittellenden Preventschlichten von Arbeitslosen und die Seiner Verschlichten von Arbeitslosen und die Seiner Verschlichten von Arbeitslosen der Verschlichten von Arbeitslosen von Arbeit | | die Regelaltersgrenze erreicht haben, sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeldet haben, arbeitsunfähig erkrankt sind, | | | | | | | |
| Arbeitsloesnquoten Arbeitsloesnquoten Arbeitsloesnquoten (EP = Erweitslätige - Arbeitsloes) als Quolen in Beziehung sotzen. Kreis der Erweitspegeromen bzw. der En zerweitslätige - Arbeitsloesngelichen Jegegreit und werden. Insodern werden nersten interscheiden Arbeitsloesngeropten ermitalet. 1) Arbeitsloesnquote, bezogen auf alle zivlien Erwertspersonen: Alle zivlien Erwertsstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivlien Erwertspersonen: Alle zivlien Erwertsstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivlien Erwertsstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familianangehörigen. 2) Arbeitslossenquote, bezogen auf die abhängigen zivlien Erwertspersonen: Abhängige zivlie Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigung suchen, -sch wegen der Vermättung in ein ernsprechenden Seschäftigung suchen, -sch wegen der Vermättung in ein ernsprechenden Seschäftigung suchen, -sch wegen der Vermättung in ein ernsprechenden Seschäftigung suchen, -sch wegen der Vermättung in ein ernsprechenden Seschäftigung suchen, -sch wegen der Vermättung in ein ernsprechenden Arbeitslossengeld in den Agentuer für Arbeit oder einem Jobcenter ger -die angestelber Tätigkeit aussiben fürsprechartsgerein sich sich seiner Agentuer für Arbeit oder einem Jobcenter ger -die angestelber Tätigkeit aussiben fürsprechartsgerein sich sich seiner Agentuer für Arbeit oder einem Jobcenter ger -der angestelber Tätigkeit aussiben fürsprechartsgerein sich sich seiner Agentuer für Arbeit oder einem Jobcenter ger -der angestelber Tätigkeit aussiben fürsprechartsgerein sich sich seiner Agentuer für Arbeit oder einem Jobcenter ger -der angestelber Tätigkeit aussiben für Abheitsberagen gelt nach dem SGB II auch das Arbeitslossengeld in Arbeitslossengel verschaften der Bedarfsgemeinschaft (aus Arbeitslossengel nach dem SGB II auch das Arbeitslossengel wird und die entsprechenden Ansprüche auf Leistungsberechtigten. Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens eine newebstähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbstähige Leis | | | | | | | a Laietungehaz | zua wenn ihnen der Arheiter | markt |
| Alle zivien Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivien Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familierangehörigen. 2) Arbeitslosengunde, bezogen auf die abhängigen zivien Erwerbstätigen (einschl. Auszubildende), geringfüg Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten). Arbeitsuchende Personen, die eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, sich wegen der Vermittung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter ger die ausgestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III) Als 'Aufstocker' (s. in Abgrenzung hierzu 'Ergänzer') Als 'Aufstocker werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft (BC) Bedarfsgemeinschaft (BC) Bedarfsgemeinschaft (BC) Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB III) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB III Personen, die "das 15 Lebensjahr vollendet und die Altersgranze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähige aus einen Bedarfsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähige ist gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üßenderung nicht ausreichen durch Einkommen oder Verm kann. Als erwerbsfähige ist gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üßenderung nierur. Als erwerbsfähige ist men der einer Schänerungspflichtigen Einkommen ober Verm kann. Personen in generellen Erwerbseinkommen 1) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigen Einkommen 2) Ergänzer in generellen Erverbseinkommen 2) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigen | | Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu der Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbspersone | | | | | erten) Arbeitslosen zu den personen bzw. der Erwerbstä | | |
| Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfüg Beschäftigten, Bearten (nöher Sodiaten). Arbeitsuchende Arbeitsuchende Personen, die eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, sich wegen der Vermittung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter ger die angestrebte Tätigkeit ausüben (8 15 SGB III) Aufstocker* (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer") Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld ill bezingsberechtigte (BEB) Bedarfsgemeinschaft (BG) Eine Bedarfsgemeinschaft verden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu d Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungsherechtigten. Bedarfsgemeinschaft (BG) Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die im selben Hausfalt leben und gemeinsam wirtschaften Bedarfsgemeinschaft (anch § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die 1 das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 SGB II Personen, die 1 das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 SGB II Personen, die 1 das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 SGB II Personen die 1 das 15. Lebensjahr vollendet in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den übersperichtigte gemen gemen einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigte aus ein, Hillebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seine | | Alle zivilen Erwerbstätigen sind d Familienangehörigen. | die Summe aus den ab | hängigen zivi | | tätigen sowie S | Selbständigen ι | und mithelfenden | |
| eine versicherungsplichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchensich wegen der Vermittung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter ger -die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III) Als "Aufstocker" (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer") Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II "aufgestockt". Bedarfsgemeinschaft (BG) Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen enwerbsfähigen Leistungsberechtigten. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die verwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und "ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den ü Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen on bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu Aufstocker") Erwerbsfähige Leistungsberechtigte eller erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen bie Ergänzer mit sozialversicherungsplichtigem Einkommen Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Alle Personen innehabt einer PG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundhei Leistungsberechtigte mach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften unter verwerbsfähigen Leistu | | Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig | | | | | | | |
| "Aufstocker" (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer") Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld III bez handelt sich demnach um Personen, bei denen das Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu d Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld iII bez handelt sich demnach um Personen, die in selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die "das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind und "ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den ü Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig va sein. Hillebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Verm kann. erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker") Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Un Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einschmänkungen nicht in der Lage sind, mindesten | Arbeitsuchende | -eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, -sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet hat | | | | | | haben, | |
| Same in Abgrenzung hierzu "Ergänzer" | | Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III) | | | | | | | |
| Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den ü Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Verm kann. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbsfähigen zu seinen der Vermitängen sie sowie die Einkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Un Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen chalbeiten Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkom | (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer") | Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, bei denen das Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II "aufgestockt". | | | | | | | |
| - das 15. Lebensjahr vollendet und die Ältersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den ü Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens der Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Verm kann. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II- Bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker") **Aufstocker") Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundhei Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen E des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgelde beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähige Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaf | | Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. | | | | | | | |
| Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermikann. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Un Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundhei Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Edes allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte Nicht Leistungsberechtigte | | das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und | | | | | | | |
| dezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker") Aufstocker") Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Un Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen Dicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) | | Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sich | | | | | | | |
| (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker") Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundhei Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen B des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Personen in Bedarfsgemeinschaften Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Leistungsberechtigte (LB) Nicht Leistungsberechtigte (NLB) | erwerbstätige Arbeitslosengeld II- | Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit | | | | | | | |
| a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundhei Leistungsberechtigte (NEF) Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen E des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Leistungsberechtigte (LB) Nicht Leistungsberechtigte (NLB) Regelleistungs- berechtigte Leistungs- | (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker") | | | | | | | | |
| Leistungsberechtigte (NEF) Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedas allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nich Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII. Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Leistungsberechtigte (LB) Regelleistungsberechtigte (LB) Sonstige Leistungs- berechtigte | | a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen | | | | | | | |
| Bedarfsgemeinschaften (PERS) Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) Leistungsberechtigte (LB) Regelleistungs- berechtigte Leistungs- | Leistungsberechtigte (NEF) | In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in | | | | | | | |
| (PERS) Leistungsberechtigte (LB) Regelleistungs- berechtigte Sonstige Leistungs- berechtigte (NLB) (NLB) | | | | | | | | | |
| (LB) (NLB) Regelleistungs- berechtiate (LB) (NLB) | | | | | | | | | |
| regelleistungs- berechtigte Leistungs- | | | (LB) | | | | | | |
| (RLB) berechtigte vom Leistungs- Kinder ohne | | F | berechtigte | Leistungs- berechtigte (SLB) | | Leistungs- | Kinder ohne | | |
| erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (ELB) erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (ELB) erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (NEF) erwerbs- fähige sonstige sonstige Leistungs- berechtigte (KSLB) nicht erwerbs- fähige sonstige sonstige Leistungs- berechtigte (KSLB) nicht erwerbs- fähige sonstige sonstige Leistungs- berechtigte (KSLB) | | fäh Leistu bered | nige fähige tungs- Leistungs- chtigte berechtigte | fähige sonstige Leistungs- berechtige | erwerbs- fähige sonstige Leistungs- berechtigte | ausge- schlossene Personen | Leistungs- anspruch | | |